

99046010001005

Alleinerbschein Erteilung Mindestteilerbschein

Heruntergeladen am 26.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013067/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046010001005
Leistungsbezeichnung I	Alleinerbschein Erteilung Mindestteilerbschein
Leistungsbezeichnung II	Alleinerbschein beantragen Mindestteil-Erbschein
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	nicht alle Erben, Mindesterbquote, Miterben unbekannt, Alleinerbschein mit Mindestquote
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Wiese, Birgit
Handlungsgrundlage	[§§ 2353 - 2370 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2353.html) [§§ 352 bis 352 e des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)](https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_352.html) [Gebührentabelle: Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) Anlage 2 (zu § 34 Absatz 3)](https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_2.html)
Teaser	Wenn Sie Ihr Erbe annehmen, benötigen Sie in vielen Fällen einen Nachweis für Ihr Erbrecht. Sind Sie Alleinerbe, so wird dies in einem Erbschein festgestellt. Gibt es weitere Erben, die aber noch nicht feststehen, können Sie einen Mindestteil-Erbschein beantragen.
Volltext	Ein Alleinerbschein bezeugt das Erbrecht einer einzigen Person, die vom Erblasser in seinem Testament als Allein- oder Universalerbe eingesetzt wurde oder die im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge als alleiniger Erbe die Rechtsnachfolge nach dem Erblasser antritt. Ein Mindestteilerbschein kann dann beantragt werden, wenn noch nicht alle Erben feststehen, da sie zum Beispiel noch ermittelt werden müssen, aber feststeht, zu welcher Quote ein Erbe mindestens am Nachlass beteiligt ist. Der Mindestteilerbschein weist dann nur die Erbquote aus, die auf den Antragsteller des Erbscheines entfiel, wenn in der noch ungeklärten Linie oder dem noch ungeklärten Stamm tatsächlich noch Erben vorhanden sein sollten.
Erforderliche Unterlagen	• Ihr amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) • Sterbeurkunde der Erblasserin oder des Erblassers (verstorbene Person)

Modul

Sachverhalt

- Unterlagen zur Dokumentation der Stellung als gesetzliche Erbin oder gesetzlicher Erbe, zum Beispiel:
 - Familienstammbuch
 - Heiratsurkunden des Erblassers
 - Geburtsurkunden der Kinder und Enkelkinder des Erblassers
 - Adoptionsunterlagen
 - Scheidungsurteile mit Rechtskraftvermerk
- Nachweise, warum bestimmte Personen, die eigentlich (Mit-)Erben waren, keine Erben sind, zum Beispiel:
 - Sterbeurkunden von Kindern und Enkelkindern oder Ehegatten des Erblassers
 - Erbausschlagungserklärungen
 - Erbverzichtserklärungen
 - Informationen dazu, ob es einen Gerichtsprozess zu Ihrem Erbrecht gibt
 - Gegebenenfalls Testamente oder Erbverträge
 - Bei Eheleuten Nachweis des Guterstands
 - Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften Nachweis des Vermögensstands

Wenn der Erblasser selbst keine Kinder hatte sind einzureichen:

- Geburtsurkunde des Erblassers
- Gegebenenfalls Sterbeurkunden der Eltern des Erblassers
- Gegebenenfalls Geburtsurkunden der Geschwister des Erblassers
- Gegebenenfalls Sterbeurkunden der Geschwister des Erblassers
- Gegebenenfalls Geburtsurkunden der Nichten und Neffen des Erblassers

Zudem sind Heiratsurkunden von Erben einzureichen, wenn sich durch die Heirat deren Nachname geändert hat.

Voraussetzungen

Sie sind Erbe und verfügen über eine Mindest-Erbquote. Neben Ihnen gibt es noch andere, bislang nicht festgestellte Erben.

Kosten

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Nachlasswert (vererbtes Vermögen) nach Abzug der Schulden der Erblasserin oder des Erblassers

Modul

Sachverhalt

(verstorbene Person).

- Die Ausstellung eines Erbscheins durch das Nachlassgericht kostet zum Beispiel:
 - bei einem Nachlasswert von EUR 30.000 EUR 125,00
 - bei einem Nachlasswert von EUR 100.000 EUR 273,00
 - bei einem Nachlasswert von EUR 500.000 EUR 935,00
- Zusätzlich müssen Sie Gebühren in derselben Höhe für die Beurkundung einer eidesstattlichen Versicherung beim Nachlassgericht beziehungsweise bei einer Notarin oder bei einem Notar zahlen
- Hinzu kommen gegebenenfalls noch Schreibauslagen und die Umsatzsteuer
- Bei Antragstellenden mit Wohnsitz im Ausland ist gegebenenfalls ein Kostenvorschuss notwendig.

Verfahrensablauf

Einen Mindestteil-Erbschein beantragen Sie beim zuständigen Nachlassgericht (gewöhnlich das Gericht in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte).

- Stellen Sie dort einen Antrag auf Ausstellung eines Erbscheins.
 - Nutzen Sie das vorgesehene Formular.
 - Fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen an.
 - Alternativ können Sie den Antrag über eine bevollmächtigte Person stellen, etwa eine Notarin oder einen Notar; beziehungsweise eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, oder bei Gericht zu Protokoll erklären.
 - Geben Sie persönlich vor dem Amtsgericht beziehungsweise vor einer Notarin oder vor einem Notar eine Versicherung an Eides statt ab. Damit versichern Sie, dass Ihnen nichts bekannt ist, was der Richtigkeit Ihrer Angaben im Erbscheinsantrag entgegensteht.
 - Dies ist nicht erforderlich, wenn das Amtsgericht darauf verzichtet.
 - Beurkundet eine Notarin oder ein Notar die Versicherung an Eides statt, kann diese Person gleichzeitig den Erbscheinsantrag beurkunden.
 - Nachdem Sie den Erbschein beantragt haben, prüft

Modul	Sachverhalt
	das Amtsgericht die Berechtigung und stellt den Erbschein aus.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach dem jeweiligen Sachverhalt und dem zuständigen Amtsgericht.
Frist	Keine.
weiterführende Informationen	https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg https://justiz.hamburg.de/gerichte-segmente/ https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/nachlassgericht-39942 https://justiz.hamburg.de/amtsgerecht/1287500/nachlassgericht.html https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=14 https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=33 https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/services/nachlassstermine-573466 https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/services/nachlassstermine-573466 https://www.bmj.de/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/Erbrecht/Erbrecht_node.html https://www.bmj.de/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/Erbrecht/Erbrecht_node.html https://justiz.hamburg.de/resource/blob/637464/b2fc49b461e8f1cc988c45390f5aa2ae/erbscheinsantrag-data.pdf https://justiz.hamburg.de/resource/blob/573470/acb60160ebe644fcd39ff3b01bf74aea/erbscheinsantrag-data.pdf
Hinweise	Zum Nachweis Ihrer Erbenstellung bei gesetzlicher Erbfolge (wenn kein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist) müssen Sie verschiedene Urkunden einreichen. Dabei geht es darum, alle erbrechtlich relevanten Ereignisse in Ihrer Familie, bezogen auf den Erblasser zu belegen. Das können Heirat, Scheidung, Geburten von Kindern, Todesfälle, Erbverzichte und

Modul	Sachverhalt
	ahnliches sein. Wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Dokumente Sie einreichen müssen, können Sie dies beim zuständigen Nachlassgericht erfragen. **Bitte beachten Sie: Eine Rechtsberatung findet beim Nachlassgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare. Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die [Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA)](https://www.hamburg.de/oera/) an.**
Rechtsbehelf	Gegen die Ablehnung der Erteilung eines Erbscheins kann das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden (Beschwerdefrist 1 Monat).
Kurztext	• Alleinerbschein beantragen Mindestteil-Erbschein • Der Erbschein ist ein amtliches und vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis, das Auskunft über das Erbrecht von bestimmten Personen gibt. • Der Mindestteil-Erbschein stellt die Mindest-Erbquote bei noch nicht feststehenden weiteren Erben fest. • Der Mindestteil-Erbschein kann aufgrund eines Testaments oder nach der gesetzlichen Erbfolge ausgestellt werden.
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Behördenfinder Hamburg](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/13067)
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)